

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 49/50 (1907)
Heft: 12

Wettbewerbe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Elektrizitätswerk Beznau an der Aare.

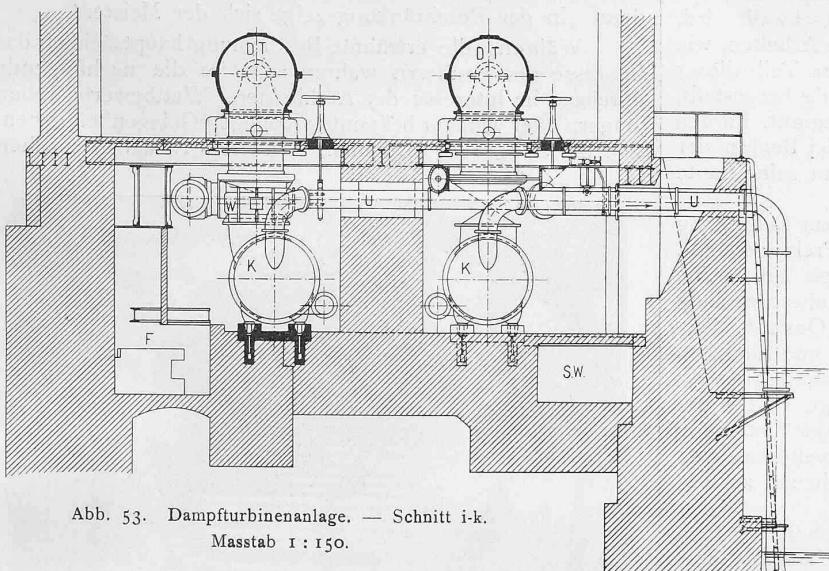


Abb. 53. Dampfturbinenanlage. — Schnitt i-k.
Masstab 1:150.

Kühlwasserzirkulation durch die Kondensatoren vermittelst Rohrleitungen mit dem Oberwasser- bzw. mit dem Unterwasserkanal des Wasserwerkes verbunden sind. Das zwischen den zwei Wasserspiegeln vorhandene Gefälle ist direkt zur Ueberwindung der Reibungswiderstände in den Kondensatoren und zur Erzeugung der Durchflussgeschwindigkeit verwendet. Es kann infolgedessen, besonders bei Niedrigwasser, da das Gefälle am grössten ist, eine sehr grosse Kühlwassermenge den Kondensatoren zugeführt werden, wodurch ein vorzügliches Vakuum erzielt werden kann. Jeder Kondensator ist außerdem mit einer von einem Elektromotor aus direkt angetriebenen Zirkulationspumpe versehen, die bei ganz außergewöhnlichen Verhältnissen, wie Abstellung des Oberwasserkanals oder Versagen der beschriebenen Einrichtung, die Kühlwasserbeschaffung besorgt. Die Pumpen saugen das Kühlwasser direkt aus der Aare.

Die Luftpumpen sind durch Elektromotoren mittelst Ketten angetrieben und laufen vollkommen geräuschlos.

Zwischen den Turbinen-Abdampfstutzen und den Kondensatoren sind Wechselschieber eingebaut, die das Arbeiten der Turbinen mit Kondensation oder mit Auspuff ins Freie gestatten.

(Schluss folgt.)

Englische Wettbewerbsbestimmungen und ihre Nutzanwendung auf Schweizer Verhältnisse.

Von Alex. Koch, Architekt in London.

Da die Bedingungen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins für die Ausschreibung öffentlicher Wettbewerbe gegenwärtig einer Durchsicht und Neubearbeitung unterzogen werden, dürfte es von Interesse sein, die Gesichtspunkte eingehender zu studieren, die in England bei architektonischen Wettbewerben zur Geltung kommen.

Auch in England ist die Frage, wie solche Konkurrenzen am Besten eingeleitet und durchgeführt werden können, dauernd eine „brennende“, und gibt fortwährend zu Verbesserungs-Vorschlägen Veranlassung. Das soeben erschienene Heft der Verhandlungs-Protokolle des Royal Institute of British Architects¹⁾ enthält interessante Aufschlüsse darüber, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde gelegt wurden. Aber auch die in dem gleichen Heft enthaltenen Ausse-

¹⁾ Journal of the Royal Institute of British Architects. Vol. XIV Third Serie 1906/1907, first quarterly Part. London No. 9. Conduit Street, Hannover Square, W. 1907.

rungen über den Verlauf der Konkurrenz für den Friedenspalast im Haag, von einem der Preisrichter, sowie nicht weniger die Schilderung der Ansichten die in England herrschen über die Internationalität eines Wettbewerbes für ein Londoner Stadthaus, das über 20 Mill. Fr. kosten soll (das Programm dieses Wettbewerbs wird soeben gegen Zahlung von 75 Fr. ausgegeben), werden mit Vorteil von allen Kollegen studiert werden, die sich an englischen Konkurrenzen zu beteiligen beabsichtigen.

Die Zwecke, die in England vor allem mit einer Konkurrenz erreicht werden wollen, sind wesentlich verschieden von jenen, die auf dem Kontinent im Vordergrunde zu stehen pflegen. Natürlich wird hier wie dort allgemein und in erster Linie behauptet, dass man durch einen Wettbewerb das bestmögliche Projekt für ein Gebäude erhalten könne. Diese von anderer Seite bestrittene Behauptung mag hier unerörtert bleiben, und nur der von Niemand gelegnete Vorteil eines Wettbewerbes hervorgehoben werden, der darin besteht, dass durch eine Konkurrenz einer ausschreibenden Behörde jeder Vorwurf der Begünstigung erspart und auch ein guter Teil der Verantwortlichkeit abgenommen wird.

Dann aber wird als weiterer Grund angegeben, dass der Bauherr nur auf diesem Wege den besten, für eine festgesetzte Bausumme ausführbaren Plan zu seinem Gebäude erhalten könne, und dass der Architekt, der eine solche Arbeit liefert, mit der Ausführung der Baute betraut werden solle.

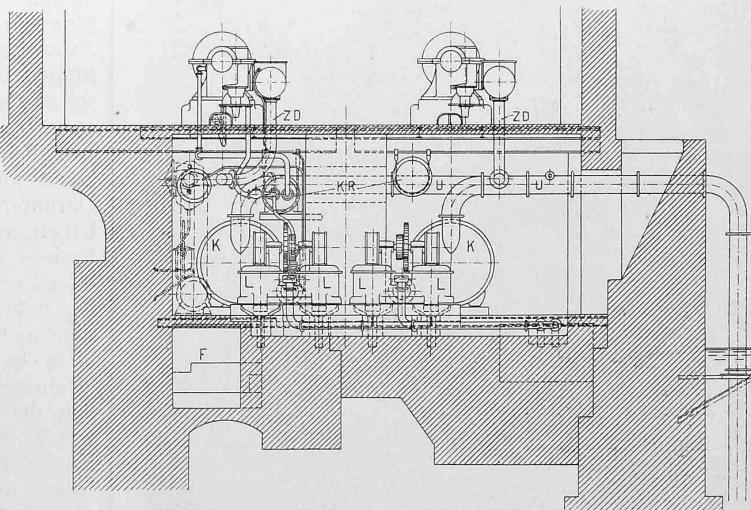


Abb. 54. Dampfturbinenanlage. — Schnitt f-g-h. — Masstab 1:150.

Die Erfüllung dieser beiden Bedingungen erscheint allerwärts so sehr wünschenswert, dass es sich lohnt, genau zu untersuchen wie die Engländer zu Werke gehen, um diese beiden Ziele zu erreichen.

Wenn in England ein Gebäude erstellt werden soll, ist das Erste, dass ein Architekt die Pläne samt Baubeschreibung ausarbeitet und dass dann ein „Quantity Surveyor“ angestellt wird, um die „Quantities“ auszuziehen, d. h. ein endgültiges Vorausmass herzustellen, um einen in der Schweiz geläufigen Ausdruck zu gebrauchen. In diesem endgültigen Ausmass, dass der Quantity Surveyor auf Kosten des später zu wählenden Unternehmers unter voller Verantwortung für seine Richtigkeit anfertigt und auf das hin Offerten einverlangt werden, muss der letzte Nagel, der zu verwenden ist, inbegriffen sein. Auf Grund der eingelaufenen Ein-

gaben wird dann die Arbeit in Generalentreprise vergeben, sodass Mehrarbeiten, Taglohnarbeiten und dergleichen, mit denen bei uns eine endgültige Abrechnung geschwelt wird, gar nicht vorkommen können. Unbestimmte Arbeiten, wie besondere Fundamente u. s. w. bilden keinen Teil dieser Vergebung und werden gewöhnlich anderweitig hergestellt, bevor der Generalunternehmer seine Arbeit beginnt. Infolge dieses Vorgehens weiss der Bauherr schon bei Beginn der Arbeiten auf den Rappen genau, wie viel ihn seine Baute fix und fertig kosten wird.

Bei Wettbewerben wird nun meistens zur Bedingung gemacht, dass der Architekt, der den I. Preis gewinnt, und dem die Ausführung übertragen werden soll, seine Pläne vollständig auszuarbeiten, sowie die Baubeschreibung zu liefern habe, worauf der Bauherr einen Quantity Surveyor anstellt, die Quantities ausziehen lässt und Eingaben einfordert. Ergibt es sich, dass die niedrigste Eingabe 5—10% mehr als die festgesetzte Kostensumme beträgt, so hat der Architekt keinerlei Anspruch auf Honorar oder Entschädigung, wogegen sich der Bauherr mit dem zweitprämierten Architekten in Verbindung setzen kann, um ebenso zu verfahren.

Sind die Bedingungen nicht ganz so scharf, so fehlt doch sicher in keiner Ausschreibung die Bestimmung, dass der Preisrichter sich aufs deutlichste darüber zu äussern habe, ob der gewählte Entwurf um die festgesetzte Summe ausführbar sei, und dass kein Projekt prämiert werden dürfe, dessen Ausführungskosten diese Summe nach der Ansicht des Preisrichters überschreiten würden.

Elektrizitätswerk Beznau an der Aare.

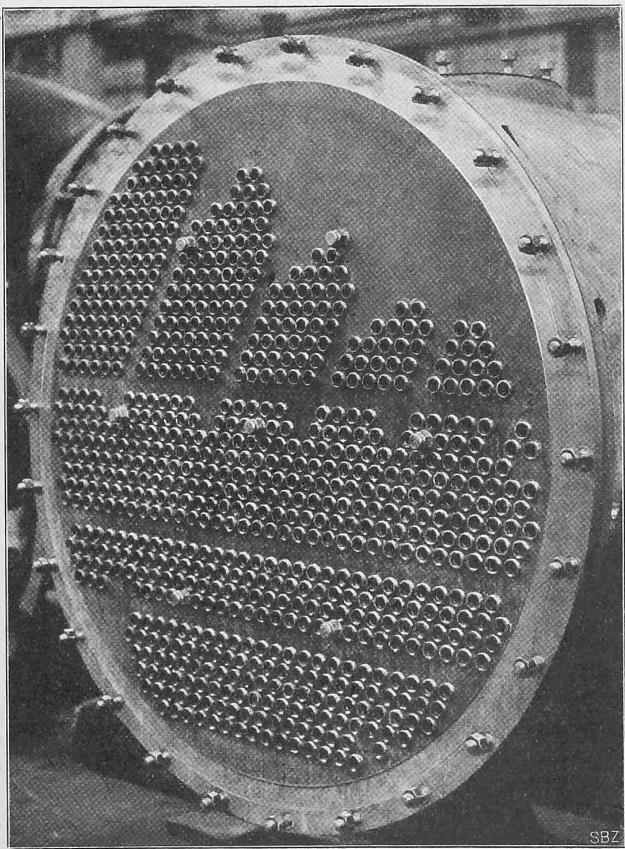


Abb. 55. Dampfturbine. — Ansicht eines Kondensatorbodens.

Man sieht, in diesem Punkte versteht der Engländer keinen Spass; gleichzeitig wird man aber auch zugeben müssen, dass derartige strenge Bestimmungen sowohl im Interesse des Bauherrn als der Konkurrenten liegen. Es dürfte sich demnach empfehlen, in der Schweiz dieser Seite der Angelegenheit ebenfalls mehr Beachtung zu schenken, umso mehr als dies keinerlei Schwierigkeiten verursachen

würde, und eine solche Bestimmung nur dazu dienen könnte den künstlerischen Wert der Konkurrenzarbeiten zu erhöhen, denn „In der Beschränkung zeigt sich der Meister“.

Während die erwähnte Bestimmung hauptsächlich das Interesse des Bauherrn wahren soll, ist die nachfolgende durchaus im Interesse der Architekten. Wettbewerbe sollen jüngern oder weniger bekannten Kollegen Gelegenheit geben, sich die Sporen zu verdienen, sich einen Namen zu machen

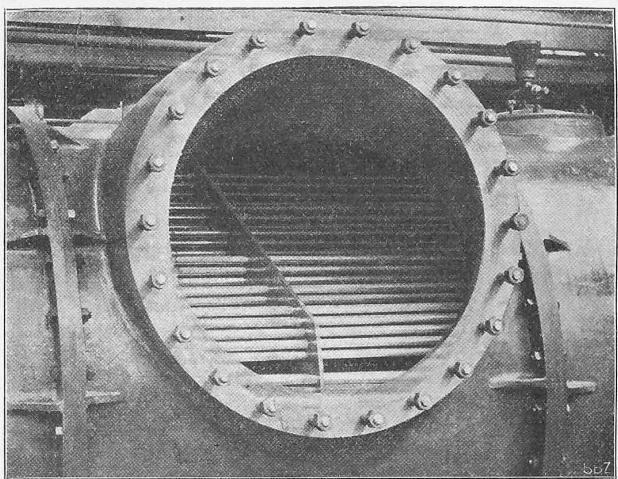


Abb. 56. Dampfturbine. — Dampfeintrittsstutzen des Kondensators.

und Kunden zu gewinnen. Dies ist bei allen jüngern Männern der Hauptgrund, warum sie Konkurenzen allgemein eingeführt haben wollen, und die meisten ältern Kollegen unterstützen sie aus diesem Grunde darin in uneigenbürtigster Weise. Wenn aber ein Wettbewerb diesem Zweck dienen soll, muss er dem erfolgreichen Konkurrenten nicht blos eine mehr oder weniger inadequate Summe für seine Arbeit gewähren, sondern ihm auch die Ausführung seiner Pläne zusichern. Auch wird dies von der Architektenchaft ganz allgemein verlangt. Eine derartige Bedingung enthält auch keine Gefahren für den Bauherrn, da sie gewöhnlich durch den Beisatz eingeschränkt wird, „falls keine ganz triftigen Gründe dagegen sprechen sollten“. Darunter sind natürlich Gründe, die auf die Person Bezug haben, verstanden, so z. B., wenn der Gewinner des ersten Preises sich keines ehrenhaften Rufes zu erfreuen hätte oder erwiesenermassen zu unerfahren für die Uebernahme der Arbeit wäre. Von der Ausnahme wird aber sozusagen niemals Gebrauch gemacht, sondern im letzterwähnten Falle vielmehr dem Gewinner angedeutet, dass er sich nach einem erfahrenen Mitarbeiter umsehen solle, dessen Wahl natürlich der Genehmigung des Bauherrn unterworfen ist. So wurde einem 25jährigen jungen Mann die Ausführung der Kathedrale zu Liverpool übergeben, des grössten Kirchenbaues der Neuzeit; der Betreffende hatte sich jedoch zu diesem Zwecke mit einem ältern Herrn von anerkannter Erfahrung zu verbinden. Die grosse Mehrzahl der englischen Architekten hält sich von allen Konkurenzen fern, in denen dem Gewinner des I. Preises nicht auch die Ausführung in Aussicht gestellt wird.

Diese Tendenz, dass der Erfolg in einem Wettbewerb dem Gewinner einen wirklich namhaften und dauernden Vorteil verschaffen soll, hat nun einen ganz wesentlichen Einfluss auf die weitere Behandlung der Durchführung von Konkurenzen in England. Erstens will man hier keine Jury, sondern nur einen Juror, genannt „Assessor“. Neben den Gründen, die hiefür in den genannten Sitzungsprotokollen angegeben werden, bringt man mit Recht vor, dass aus dem Urteil einer Jury niemals das beste Projekt als Sieger hervorgehe, sondern stets dasjenige, gegen welches die Mehrzahl am wenigsten Einwendungen zu machen habe, also eine brave Mittelmäßigkeit. Gegen die Wahl eines Assessors hingegen wird eingewendet, die meisten Kon-

kurrenten würden, um ihre Chancen zu vermehren, lieber die besondere Art und Weise des zum voraus bekanntgegebenen Jurors nachahmen, als originelle Arbeiten liefern. Im allgemeinen müsse demnach ein aufgewärmtes und verwässertes Elaborat im Stile des Jurors den Sieg davontragen. Wenn ich auch nicht bestreiten möchte, dass es vielleicht viele Konkurrenten in einem solchen Falle für zweckmässig erachten könnten, den Stil des Preisrichters nachzuahmen, so kann ich doch der Schlussfolgerung, dass der Preisrichter notwendigerweise ein solches Projekt in den Vordergrund stellen werde, nicht beistimmen. Hat der Preisrichter einen eigenen Stil, so ist er ein Mann von selbständigen Urteil, der unter allen Umständen eine originelle Arbeit einer Verwässerung seiner eigenen Eigentümlichkeit, die ihm notgedrungen als Karikatur erscheinen muss, vorziehen wird. Da ich es als aussichtslos erachte, den schweizerischen Kollegen vorzuschlagen, zugunsten des einzelnen Jurors von dem System der Jury abzugehen, beschränke ich mich darauf, ausdrücklich zu konstatieren, dass ich nach langer Ueberlegung und Abwägung zur Ueberzeugung gekommen bin, *dass ein Assessor einer Jury vorzuziehen ist.*

Es ist seit Jahren in der Schweiz Mode geworden, gar keinen I. Preis zu erteilen, was natürlich die Aussichten der Wettbewerbsteilnehmer auf die Ausführung der Arbeit auf Null reduziert; ebenso unzulässig erscheint es,

Elektrizitätswerk Beznau an der Aare.

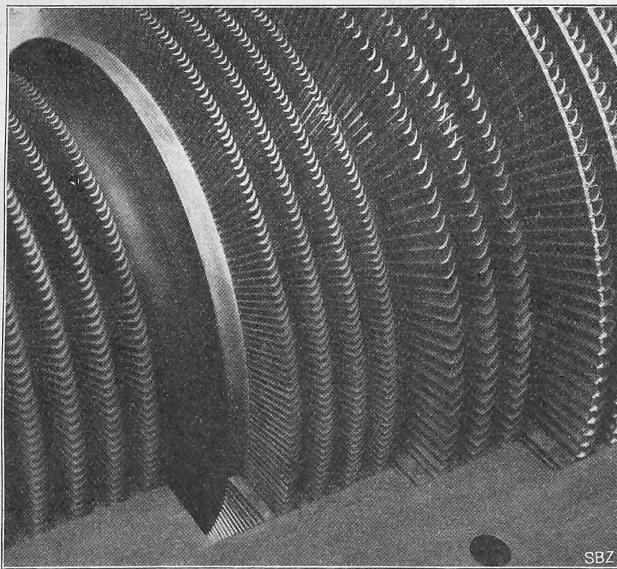


Abb. 57. Dampfturbine. — Schaufelung der Trommel.

dass der Jury das Recht zuerkannt wird, die Preise in ihrer Höhe beliebig abzuändern. Wenn der erste Uebelstand nicht auf eine allgemeine menschliche Schwäche zurückzuführen ist, kann er sicher dadurch erklärt werden, dass die Jury aus mehrern Mitgliedern bestand, und dass kein Projekt gefunden werden konnte, das allen Preisrichtern nicht etwa gleichmässig genehm war, sondern blos gleichmässig einspruchsfrei erschien. Die Begründung, dass sich kein Projekt gefunden habe, das ohne Abänderung zur Ausführung empfohlen werden könnte, ist eine Redensart, denn noch gar nie ist ein Konkurrenzprojekt ohne Abänderungen ausgeführt worden. Solche Abänderungen sind ganz selbstverständlich; es ist auch gar nicht die Aufgabe eines Preisgerichtes, ein derartig vollkommenes Projekt ausfindig zu machen, denn der Bauherr wird sich das letzte Wort stets vorbehalten und sicherlich Abänderungen verlangen. Damit soll nicht gesagt werden, dass die Jury nicht Abänderungsvorschläge machen kann und soll; aber ein I. Preis muss unter allen Umständen erteilt werden, und dies ist sicher mit einem Assessor leichter zu erreichen,

als mit einer Jury, wie auch eine wirklich originelle Arbeit bei einem guten Assessor mehr Aussichten auf Anerkennung haben wird, als bei einem Preisgericht.

Obwohl ich, wie gesagt, nicht glaube, dass sich die Schweizer Kollegen zu einem Assessor werden entschliessen können, möchte ich doch nicht unterlassen, einen bestimmten Vorschlag zu machen, der wenigstens die Erteilung eines I. Preises sicherstellt.

Ein bezüglicher Paragraph in den Wettbewerbsbestimmungen würde etwa wie folgt lauten:

„Alle Preise sind vom Preisgericht ohne Abänderung so zu verteilen, wie in den Bedingungen in Aussicht gestellt wurde. Insbesondere ist bei jedem Wettbewerb ein I. Preis zu erteilen und dem Gewinner desselben der erste Anspruch auf die Ausführung der Baute zuzusprechen, falls nicht ganz besondere persönliche Gründe gegen ihn vorliegen. Sollten die eingesandten Arbeiten die Verabreichung eines I. Preises mit der damit verbundenen Anwartschaft auf die Ausführung nicht rechtfertigen, so sollen so viele der besten Arbeiten ausgewählt werden, als Preise in Aussicht gestellt waren, und sollen die Autoren derselben eingeladen werden, sich an einer zweiten Konkurrenz zu beteiligen, in der alle Preise in der ursprünglich vorgesehenen Weise zur Verteilung kommen müssen. Es bleibt unbenommen, die nicht zur zweiten Konkurrenz zugelassenen Projekte sofort auszustellen, dagegen dürfen die Arbeiten der zur zweiten Konkurrenz eingeladenen Autoren vor dem Entscheid weder öffentlich ausgestellt, noch zur privaten Einsichtnahme vorgewiesen werden. Der erste Bericht der Preisrichter über diese letztern Projekte soll die begangenen Fehler im *allgemeinen* bekannt geben, ohne jedoch die einzelnen Arbeiten zu kritisieren, und soll so wenig als möglich auf Details eintreten, falls überhaupt ein solcher Bericht zweckmässig erscheint.“

Ferner wünscht man in England keinen motivierten Bericht des Assessors, kein sogenanntes „preisgerichtliches Gutachten“. Das Urteil des Assessors lautet im allgemeinen wie folgt: „Ich habe die eingelaufenen Arbeiten genau studiert und stelle nach reiflicher Erwägung Nr. a an erste Stelle. Nr. b stelle ich in zweite Linie und Nr. c in dritte Linie. Nach meiner Ansicht kann das erstprämierte Projekt für die festgesetzte Summe ausgeführt werden.“ Oder aber: „Ich habe auch die kubischen Kostenberechnungen mit Hülfe eines Surveyors geprüft und dieselben wie folgt richtig gestellt. Alle Projekte halten sich durchaus in erlaubter Nähe der ausgeworfenen Bausumme.“

Dies ist alles und mehr wünscht man nicht. Der Grund hiefür ist wohl darin zu suchen, dass wenn von Seiten des Preisrichters eine ausführliche Kritik gegeben wird, der Bauherr, der ja meistens aus einem vielköpfigen Komitee besteht, erfahrungsgemäss der Versuchung nicht widerstehen kann, die Kritik des Assessors zu kritisieren, wodurch das gewünschte Endergebnis, dass sich nämlich der Bauherr dem Entscheide des Assessors unbedingt zu fügen habe, äusserst gefährdet wird.

Es muss hier noch erwähnt werden, dass sich der Bauherr im Programm öfters die Genehmigung des Entscheides des Assessors vorzubehalten sucht, da man doch unmöglich von ihm verlangen könne, dass er etwas bauen müsse, was er gar nicht wolle und es doch möglich sei, dass der Assessor einen Entscheid falle, der ihm, dem bezahlenden Auftraggeber, durchaus nicht entspräche. In einem solchen Falle hat es der Bauherr schwer, Konkurrenten zu finden, und noch viel schwerer, einen Assessor zu gewinnen. Die Berechtigung des Bauherrn kann und wird nicht bestritten, dagegen seine Folgerung, dass er deshalb berechtigt sein müsse, den Entscheid des Assessors zu berichtigten oder gar umzustossen. Ist ein *gutes* Programm aufgestellt worden, so muss der Bauherr unbedingt das erhalten, was er wünscht, er hätte denn seine Ansprüche in der Zwischenzeit geändert, wofür er selbstverständlich die Verantwortlichkeit und Folgen übernehmen muss. Und schliesslich, wenn er sich dem Urteil des Assessors fügt, ist er noch lange nicht genötigt, den erstprämierten Ent-

Die neuen Isarbrücken Münchens mit ihren tektonischen und plastischen Schmuckformen.

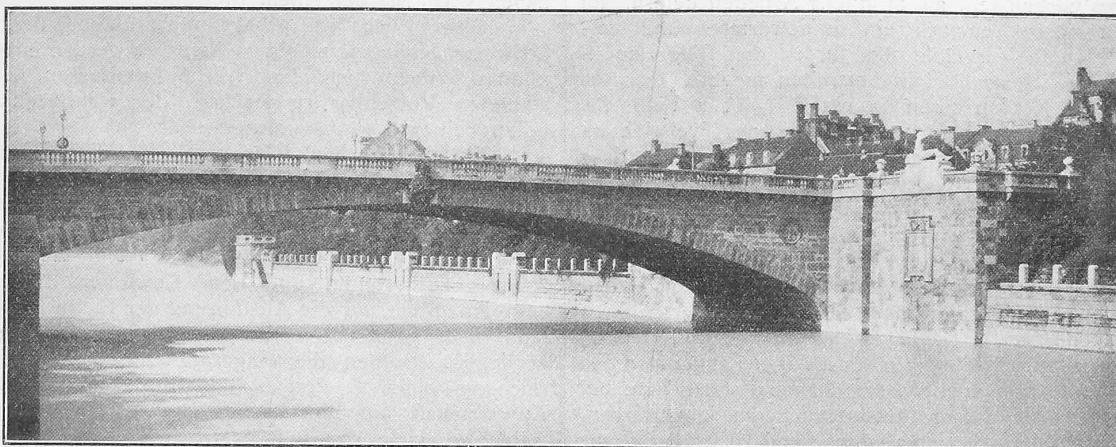


Abb. 18. Die Prinzregentenbrücke. — Konstruktionsentwurf von Sager & Woerner in München,
Architektur von Professor Theodor Fischer in Stuttgart.

wurf auszuführen. Es steht ihm frei, vom Autor Abänderungen zu verlangen, die derselbe ohne Anrechnung von Entschädigung machen muss. Schliesslich braucht er gar nicht zu bauen, für welchen Fall allerdings meistens dem erstprämierten Architekten eine Abstandsumme zugesichert wird. Ein gut eingeleiteter Wettbewerb wird demnach sicher niemals zum Schaden des Bauherrn nach den obigen Regeln durchgeführt.

Erst vor ein paar Tagen hat die Baukommission für eine Schule mit Logierhaus für Blinde und Taubstummen den Entscheid des Assessors gänzlich über den Haufen geworfen. Drei Preise sollten an drei Architekten, die der Assessor bestimmt hatte, gezahlt werden. Ob auch die Auszahlung sistiert wurde, ist mir unbekannt, aber soviel ist sicher, dass die Behörde sofort sich dahin äusserte, dass keines der prämierten Projekte ihren Bedürfnissen entspreche, dass sie aus den eingesandten Entwürfen einen unprämierten aussuchte und als in jeder Hinsicht ihren Wünschen zusagend zur sofortigen Ausführung annahm.

hörde von Anfang bis Schluss unrichtig verfahren ist. Zunächst hätte sie sich von vornherein versichern müssen, ob der Assessor ein Experte für Blinden- und Taubstummen-Anstalten sei. Wäre er dies gewesen, so hätte er sicherlich für ein Programm gesorgt, das die Prämierung gänzlich unbrauchbarer Arbeiten ausgeschlossen hätte. Ferner hätte die Behörde sich von Anbeginn an klar darüber sein sollen, dass zu dieser Aufgabe Spezialisten besonders einzuladen gewesen wären, wenn sie sich nicht die Mühe geben wollte, einen Architekten von Anbeginn zu wählen und *mit* ihm und unter seinem Beirat selbst die dienlichsten Pläne auszuarbeiten. Solche besondere Fälle eignen sich eben überhaupt nicht zu einem Wettbewerb nach allgemeinen Regeln. Es ist anzunehmen, dass die Preise trotzdem an die vom Assessor bezeichneten Architekten ausbezahlt werden, dass der zur Ausführung gewählte Architekt ohne besondere Bezahlung eines Preises zufrieden ist und dass sich schliesslich jedermann mit dieser Lösung beruhigt. Allerdings dürfte es sich der Assessor in diesem

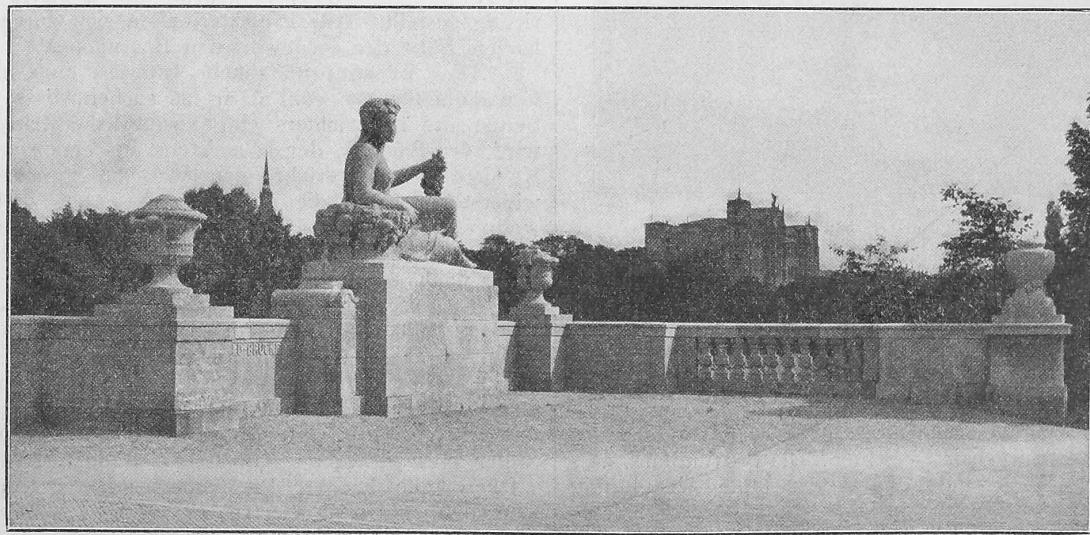


Abb. 19. Vom westlichen Widerlager der Prinzregentenbrücke: — Statue «Pfalz» von (†) Bildhauer August Drumm.

Das Vorgehen dieser Behörde zeigt ziemlich deutlich, dass sie der Ansicht ist, weder der Assessor noch die prämierten Verfasser verständen irgend etwas von einer Blinden- und Taubstummen-Anstalt. Wahrscheinlich ist die Ansicht der Behörde die richtige, das beweist aber noch lange nicht, dass die bei der Durchführung des Wettbewerbs verweinten Grundsätze falsch sind, sondern nur dass die Be-

Falle zu überlegen haben, ob er nicht besser auf sein Honorar verzichtet.

Schliesslich möchte ich noch auf eine englische Ge pflogenheit aufmerksam machen, deren Annahme sich auch anderwärts empfehlen dürfte. Das Programm erlaubt nämlich jedem Konkurrenten bis zu einem festgesetzten Datum an den Bauherrn Fragen zu richten über ihm unklare

Punkte im Programm. Diese Fragen werden dann mit Beihilfe des Assessors beantwortet und allen Teilnehmern am Wettbewerb gedruckt zugestellt. Dass diese Gepflogenheit den Konkurrenten viel unnütze Arbeit erspart, liegt so klar auf der Hand, dass ihre weitere Empfehlung überflüssig erscheint.

Eine andere Sitte dagegen muss durchaus verurteilt werden, nämlich die, von jedem Konkurrenten ein Depositum für das Programm zu verlangen, das zu dessen Werte in keinerlei Verhältnis steht. Man weiss ja, dass viele

Gebilde des Meissels. Die erste Figur auf der westlichen Seite rechter Hand hat Prof. H. Hahn gebildet. Das Motiv hat einen am Boden liegenden nackten Mann, einen ruhenden Schnitter zum Gegenstand. Die kräftigen Formen des schönen männlichen Körpers zeichnen sich ruhig und klar gegen die Häusermassen der Prinzregentenstrasse ab. Die nächste Umgebung gibt einen Maßstab für die Grösse des Bildwerkes, das sich den architektonischen Massen gegenüber behauptet. An der westlichen Seite (linker Hand) erhebt sich in gleicher Lage eine weibliche Figur mit einer



Abb. 20. Von der Prinzregentenbrücke. — Statue «Franken» von Balthasar Schmitt in München.

Architekten Wettbewerbsprogramme sammeln und dadurch den Bedarf und die Kosten unnötig vermehren. Um dies zu vermeiden dürften aber ebensoviele Schillinge genügen als jetzt Pfunde für die Aushändigung des Programms verlangt werden.

Die neuen Isarbrücken Münchens mit ihren tektonischen und plastischen Schmuckformen.

Von Alexander Heilmeyer.¹⁾

III. (Schluss.)

Von den neuen Brücken veranschaulicht die Kühnheit des konstruktiven Gedankens und die mit logischer Konsequenz daraus fliessende Form am besten die Prinzregentenbrücke (Abb. 18 bis 20).

Ein einziger Bogen überwölbt den Fluss, eingespannt zwischen den massiven starken Uferschutzmauern. Elastizität, Kraft und Stärke drückt sich in dieser kühnen Bogenstellung aus. Die starken Uferstützmauern zu beiden Seiten erweisen sich als der beste Standort für monumentale Bildwerke. Die Plastik spielt bei dieser Brücke eine hervorragende Rolle. Das Auge des Beschauers ruht mit Wohlgefallen auf den vier herrlichen Steinfiguren, zwei auf der westlichen und zwei auf der östlichen Seite. Eine reizvolle Natur bildet den schönsten Rahmen um diese prächtigen

Weintraube. Es ist eine Arbeit des verstorbenen Bildhauers August Drumm (Abb. 19). Das Symbol der Traube soll auf die sonnige Pfalz hinweisen, wie auch mit dem Schnitter auf das fruchtbare getreidereiche Oberbayern hingedeutet wird. Franken versinnbildlicht ein kräftiger Mann mit einem Fischnetz, fast die einzige Figur unter allen, die eine lebhafte Geste zum Ausdruck bringt. Das Ganze weist auf das fischreiche Franken hin. Balthasar Schmitt ist der Schöpfer dieser Figur (Abb. 20). Aus der Hand von Erwin Kurz ist die vierte Figur, „Schwaben“, hervorgegangen. In ihrer Ruhe, Einheit und Geschlossenheit spricht sich das Wesen und der Charakter der Steinfigur am deutlichsten aus. Diese konzentrierte Formgebung erweckt im Besucher eine starke Stimmung, besonders am Morgen, wenn die Sonne über dem östlichen Höhenzuge der Isar aufsteigt. Im Lichte gewinnt die Form erst Leben und Ausdruck.

Diese Art Plastik steht in innigstem Zusammenhang mit der Architektur, wie ein Bild mit seinem Rahmen.

Die Münchener Bildnerkunst kann sich mit diesen ausgezeichneten Werken sehen lassen; sie kann neben den vortrefflichen Brückenbauten bestehen. Der Fremde, der über diese Brücken kommt, mag sich an den vielen hübschen Bildwerken ergötzen und erfreuen; sie weisen auf die Nähe der gemütlichen kunsttreichen Stadt hin. Aber auch dem Münchener, der ermüdet von Geschäften im englischen Garten oder in den Gasteiganlagen Erholung sucht, muss beim Betrachten dieser Bildwerke heimlich zumute werden, rauscht doch dabei seine Isar ihr uraltes Wanderlied!

¹⁾ Wir entnehmen den Artikel mit seinen zahlreichen Abbildungen mit Genehmigung des Verlags und des Verfassers der in München bei R. Oldenbourg erscheinenden Zeitschrift des bayerischen Kunstgewerbe-Vereins «Kunst- und Handwerk».